



Bericht 2007
der Rechtspflegekommission

Bericht 2007 der Rechtspflegekommission

Rechtspflegekommission

Mitglieder¹:

Raphael Kühne, lic.oec.HSG, Rechtsanwalt, Flawil

Jürg Bereuter, Rechtsanwalt, Rorschacherberg

Beat Eberle, lic.iur., Rechtsanwalt, Flumserberg Saxli

Theres Engeler-Bisig, Lehrerin / Katechetin / Hausfrau, St.Gallen

Helena Falk, Rechtsanwältin, St. Gallen

Walter Gartmann, Unternehmer, Oberschan

Ursula Graf Frei, dipl. Rebbau-Ing.HTL, Diepoldsau

Karl Güntzel, lic.iur., Rechtsanwalt, St.Gallen

Bruno Lusti, Geschäftsführer, Niederuzwil

Franz Müller, Gemeindepräsident, Waldkirch

Hans Oppliger, Dipl.Ing. Agr. ETH, Projektberater, Frümisen

Valentin Rehli, Dr.med., Walenstadt

Lukas Reimann, Student, Wil

Stefan Schmid, Projektleiter, Gossau

Franz Wachter, Landwirt, Bad Ragaz

Sekretariat:

Corinne Suter Hellstern, lic.rer.publ.HSG, juristische Mitarbeiterin des Rechtsdienstes der Staatskanzlei

¹ Stand: 20. April 2007.

Inhaltsverzeichnis

		Seite
1	Einleitung	4
2	Zuständigkeit	5
3	Tätigkeit 2006 / 2007	6
3.1	Kreisgericht Rheintal	7
3.2	Untersuchungsrichterinnen und Untersuchungsrichter sowie Widerhandlungen gegen Bestimmungen des Tier- und Umweltschutzes	9
3.3	Einsatz ausserkantonaler Fachrichterinnen und Fach- richter	14
3.4	Parlamentarische Aufsichtsrechte in Strafverfahren	15
3.5	Fristen bei Ersatzwahlen	16
4	Anträge	17

1 Einleitung

In der klassischen Staatslehre werden drei Staatsgewalten unterschieden. Die erste Gewalt (Legislative) stellt die Regeln und Gesetze auf, nach denen der Staat funktionieren soll und die für alle gültig sind. Die zweite Gewalt (Exekutive) führt die Gesetze aus, während die dritte Gewalt (Judikative) darüber wacht, dass die Gesetze eingehalten werden. Die Aufteilung der Staatsgewalt auf drei verschiedene Machsträger (Parlament, Regierung, Gerichte) geht von der Gleichwertigkeit der drei Staatsgewalten aus. Das Ziel ist die Beschränkung und die Kontrolle der staatlichen Macht, bzw. die Verhinderung von Machtmissbrauch und damit der Schutz der Freiheit des Einzelnen vor staatlicher Willkür. Die so verstandene Gewaltenteilung ist die grundlegende Organisationsform des Rechtsstaates. Die Lehre der Gewaltenteilung reicht zurück bis zu Aristoteles in der Antike. Die neuzeitliche Ausgestaltung erfolgte in der Zeit der Aufklärung (Montesquieu, Locke, Kant) und wurde erstmals in der Unabhängigkeitserklärung der USA (1776 – Checks and Balances) als politisches Programm festgeschrieben.

Die Rechtspflegekommission ist als Organ der rechtsetzenden Staatsgewalt auch mit der Oberaufsicht über die Justizbehörden der Exekutive sowie über die Justiz insgesamt betraut. Zentral ist ihr dabei die Beachtung der jeweiligen Zuständigkeiten und der ausgewogenen Machtbalance zwischen den drei Staatsgewalten. In diesem Sinne hat der Kantonsrat mit der Überweisung der Motion 42.06.19 "Selbständigkeit der Justizverwaltung: Direkter institutionalisierter Zugang der Gerichte zum Kantonsrat beim Voranschlag" der Rechtspflegekommission im November 2006 ein Zeichen gesetzt, um der Judikative einen direkten institutionalisierten Zugang zur Legislative zu ermöglichen. Damit wird auch die Gleichwertigkeit der drei Staatsgewalten zum Ausdruck gebracht.

Ein Schwerpunkt der Prüfungstätigkeit der Rechtspflegekommission waren die parlamentarischen Aufsichtsrechte in laufenden Verfahren. Die Beachtung der Gewaltenteilung ist in diesem Zusammenhang von zentraler Bedeutung. Der Grundsatz der Gewaltenteilung ist in der Verfassung des Kantons St. Gallen (Art. 55 ff.) ebenso verankert, wie die verschiedenen Unvereinbarkeitsregeln für den Kantonsrat und die richterlichen Behörden. Ausdrücklich gewährleistet ist die Unabhängigkeit der richterlichen Behörden in der Rechtsprechung. Dieser Grundsatz ist im Zusammenhang mit der Frage der parlamentarischen Aufsichtsrechte über die Justiz zu beachten.

Die Rechtspflegekommission vertritt die Leitlinie einer erweiterten Oberaufsicht über die Justiz. Dies bedeutet die Kontrolle der Justizverwaltung und des äusseren Geschäftsganges. Auch Tendenzen der Rechtsprechung dürfen mit der Justiz besprochen werden. Im Sinne einer legislatorischen Erfolgs- und Effizienzkontrolle kann vom Inhalt abgeschlossener Verfahren Kenntnis genommen werden. Richterliche Entscheide können allenfalls Anlass für eine Änderung der Gesetzgebung sein. In hängigen Justizverfahren bzw. im konkreten Einzelfall dagegen darf weder die Legislative noch die Exekutive der Judikative Anweisungen geben oder Vorschriften machen, sofern es sich nicht um Ausnahmen wie den Vorwurf der formellen Rechtsverweigerung und -verzögerung oder um sehr lang dauernde Verfahren handelt.

2 Zuständigkeit

Die Rechtspflegekommission nimmt für den Kantonsrat² die Oberaufsicht über die Justizbehörden wahr (Art. 14 Abs. 1 Bst. e des Kantonsratsreglementes, sGS 131.11; abgekürzt KRR). Im Rahmen der ordentlichen Prüfungstätigkeit stellt sie fest, ob die Amtsführung von Gerichten, Strafuntersuchungs- und Strafvollzugsorganen sowie Organen der Geldvollstreckung funktioniert und entsprechend den gesetzlichen Anforderungen ausgeübt wird. Geschäftsgang, Personelles, Organisation und Infrastruktur werden untersucht und bewertet, um allenfalls Empfehlungen für Verbesserungen für die Zukunft zu machen.

Der Grundsatz der Gewaltenteilung setzt der Kontrolle der Rechtspflegekommission aber enge Grenzen: Nicht in ihrem Kompetenzbereich liegt es, Urteile auf ihre Richtigkeit zu prüfen oder Gerichten Weisungen über die Aufhebung, die Abänderung oder den Erlass von Entscheiden zu erteilen.

Weitere Aufgaben der Rechtspflegekommission sind die Vorberatung:

- der Gültigkeit der Wahl des Kantonsrates und allfälliger Kassationsbeschwerden (Art. 14 Abs. 1 Bst. a^{bis} KRR). Die Rechtmässigkeit von Ersatzwahlen während der Amtsdauer prüft grundsätzlich der Präsident der Rechtspflegekommission (Art. 14bis Abs. 2 zweitem Satz KRR);
- der Vorschläge der Fraktionen für die Wahl der Richter (Art. 14 Abs. 1 Bst. a^{ter} KRR);
- von Petitionen und Rekursen (Art. 14 Abs. 1 Bst. b KRR);
- von Begnadigungsgesuchen (Art. 14 Abs. 1 Bst. c KRR);
- von Disziplinarfällen sowie Straf- und Verantwortlichkeitsklagen betreffend oberste kantonale Behörden (Art. 14 Abs. 1 Bst. d KRR);
- von Einzeleingaben. Diese kann die Rechtspflegekommission auch in eigener Zuständigkeit erledigen (Art. 127 ff. KRR).

² Dem Kantonsrat obliegt als oberster Behörde des Kantons St.Gallen die Aufsicht über den Geschäftsgang der Gerichte (Art. 65 Bst. k der Verfassung des Kantons St.Gallen, sGS 111.1; Art. 45 des Gerichtsgesetzes, sGS 941.1).

Ordentliche Prüfungstätigkeit. Die Rechtspflegekommission führte ihre ordentlichen Prüfungen durch drei Subkommissionen durch. Nebst dem Besuch beim Kreisgericht Rheintal wurden folgende Punkte geprüft: Funktion der Untersuchungsrichterinnen und Untersuchungsrichter, Widerhandlungen gegen Bestimmungen des Tier- und Umweltschutzes, Einsatz ausserkantonaler Fachrichterinnen und Fachrichter, parlamentarische Aufsichtsrechte in Strafverfahren und Fristen bei Ersatzwahlen.

Die Prüfungsthemen lagen aufgrund von Hinweisen nahe oder boten sich deshalb an, weil sie lange nicht mehr Gegenstand der Prüfungstätigkeit der Rechtspflegekommission waren.

Übrige Tätigkeit. Auch in diesem Berichtsjahr fand eine Aussprache der Subkommission Richterwahlen der Rechtspflegekommission mit den kantonalen Gerichtspräsidenten statt. Speziell diskutiert wurden die Themen der Fristen bei Ersatzwahlen und die parlamentarischen Aufsichtsrechte in Strafverfahren. Diese beiden Themen wurden in die diesjährige Prüfungstätigkeit aufgenommen.

Die Rechtspflegekommission bereitete eine Ersatzwahl ins Handelsgericht vor. In diesem Zusammenhang liess sie sich zudem über die Richterwahlen im interkantonalen Vergleich und im Vergleich mit Nachbarländern informieren. Zudem liess sie sich an ihrer Hauptsitzung im März über die organisatorische und arbeitstechnische Bewältigung grosser Wirtschaftsdelikte informieren.

Der Kantonsrat hat die Motion 42.06.19 "Selbständigkeit der Justizverwaltung: Direkter institutionalisierter Zugang der Gerichte zum Kantonsrat beim Voranschlag" überwiesen. Die Thematik wird nun im Rahmen der Justizreform behandelt.

Die Rechtspflegekommission behandelte des Weiteren eine Petition (Berichterstattung an Kantonsrat) und einige Eingaben in eigener Zuständigkeit.

Der Präsident der Rechtspflegekommission prüfte in Anwendung von Art. 14bis Abs. 2 zweitem Satz KRR die Rechtmässigkeit der Ersatzwahlen.

Amtsberichte. Zusätzlich setzte sich die Rechtspflegekommission mit den Amtsberichten der kantonalen Gerichte über das Jahr 2006 (Kantonsgericht, Handelsgericht, Anklagekammer, Anwaltskammer, Kassationsgericht, Verwaltungsgericht, Versicherungsgericht und Verwaltungsrekurskommission) und mit dem Amtsbericht der Regierung über das Jahr 2006, soweit dieser die Rechtspflege betrifft (Staatsanwaltschaft, Konkursamt, Bewährungshilfe, Strafanstalt Saxerriet, Massnahmenzentrum Bitzi und Jugendheim Platanenhof), auseinander.

3.1 Kreisgericht Rheintal

Ausgangslage. Das Kreisgericht Rheintal hat seinen Sitz an der Obergasse 27 in Altstätten. Die letzte Visitation fand – beim damaligen Bezirksgericht Rheintal – im Jahr 1989 statt.

Personelles, Organisation und Infrastruktur. Das Kreisgericht Rheintal setzt sich aktuell wie folgt zusammen: Vier hauptamtliche Gerichtspräsidenten inklusive Haftrichter, 16 nebenamtliche Richterinnen und Richter (fest auf drei Abteilungen aufgeteilt), vier Gerichtsschreiberstellen (Pensum 350 Prozent), drei Auditorenstellen und sieben administrativ tätige Personen (Pensum 400 Prozent).

Das Gericht ist in drei Abteilungen gegliedert, welche je von einem Gerichtspräsidenten geführt werden. Jeder Abteilung sind fünf bis sechs nebenamtliche Richterinnen und Richter, ein Gerichtsschreiber, ein Auditor und eine administrative Stelle zugeordnet.

Die familienrichterlichen Aufgaben sind unterschiedlich geregelt: In zwei Abteilungen werden die Fälle von je einer bzw. zwei Personen mit grösseren Teil-Pensen erledigt, in der 3. Abteilung sind die Fälle auf die nebenamtlichen Richterinnen und Richter aufgeteilt.

Bei der Schaffung von Haftrichterinnen und Haftrichtern im Kanton St.Gallen wurde im Jahr 2000 ein vierter Gerichtspräsident gewählt. In dieser Funktion ist dieser zu 70 Prozent für die Untersuchungsregion Rheintal-Werdenberg beschäftigt. Das restliche Pensum von 30 Prozent (wovon 20 Prozent für das Kreisgericht Rheintal) ist er als Einzelrichter und vereinzelt als Gerichtspräsident tätig, im letzteren Fall mit den Richterinnen und Richter der 2. Abteilung. Dem Haftrichter stehen eine halbe Gerichtsschreiber-Stelle zur Verfügung und ein administratives Teilpensum. Für die Buchhaltung werden 70 Stellenprozente eingesetzt.

Aus Sicht des Gerichts bestehen zurzeit keine personellen Wünsche. Insbesondere hatte das Kreisgericht Rheintal nicht unter den verschiedenen Sparmassnahmen zu leiden. Vielmehr wurde in den letzten Jahren wegen der anhaltend hohen Geschäftslast sogar eine halbe Gerichtsschreiberstelle zusätzlich bewilligt.

Seit 1987 befindet sich der Sitz des Kreisgerichts Rheintal an der Obergasse 27 in Altstätten, in einem repräsentativen, historischen Bau, welcher damals restauriert und umgebaut worden war. Mit der Zusammenlegung von zwei Bezirksgerichten und der Einführung von Haftrichterinnen und Haftrichtern ist das Gebäude zwischenzeitlich ganz durch das Gericht belegt. Im Erdgeschoss können Einzelrichter-Verhandlungen durchgeführt werden. Es bestehen aber – mit Ausnahme der Bibliothek, welche auch als Sitzungszimmer genutzt werden kann – keine Raumreserven. Der Sitz des Kreisgerichts kann grundsätzlich frei betreten werden. Da aber direkt daneben das Untersuchungsamt Altstätten und ein Stützpunkt der Kantonspolizei liegen, wäre polizeiliche Unterstützung und Sicherung rasch vor Ort. Das Gericht sieht in sicherheitstechnischer Hinsicht keinen Handlungsbedarf.

Bei den Gerichtssälen allerdings besteht ein mittelfristiger Anpassungs- oder Erneuerungsbedarf. Sowohl der Gerichtssaal in Rheineck als auch derjenige in Altstätten genügen für Gericht und Parteien, lassen aber nur sehr beschränkt Besucherinnen und Besucher sowie Medienschaffende zu. Es fehlen auch weitgehend Nebenräumlichkeiten für die Parteien oder – bei Strafprozessen – für zugeführte Angeklagte. Beide Gerichtssäle genügen den Anforderungen an heutige Sicherheitsbedürfnisse nicht.

Geschäftstätigkeit und Bearbeitungszeit. Die Geschäftslast war am Kreisgericht Rheintal in den letzten Jahren gesamthaft konstant, da sich Veränderungen in den einzelnen Kategorien zum Teil ausgleichen. Zudem ist nicht zu übersehen, dass die Fall-

zahlen zwar eine wichtige Vergleichskomponente sind, dass aber ein einzelner Fall – wie kürzlich ein grosser Strafprozess aus Rorschach – ein Vielfaches an Aufwand bedeuten kann. Zu einzelnen Kategorien ist folgendes festzuhalten:

- Die Kreisgerichtspräsidenten entscheiden – ohne Strafrecht – knapp 1'900 Fälle als Einzelrichter. Etwa die Hälfte aller Fälle betrifft das Schuldbetreibungs- und Konkursrecht (SchKG). Bei den rund 400 geschäftsleitenden Verfahren geht es in fast 40 Prozent um die unentgeltliche Rechtspflege. Als Instruktionsrichter entscheiden die Gerichtspräsidenten etwa 100 und die Familienrichter etwa 120 Fälle. Von den 200 Scheidungen bzw. Trennungen je Jahr werden etwa 150 durch Genehmigungsentscheid von Einzelrichtern abgeschlossen. Hinzu kommen 100 Eheschutzverfahren, welche von den Gerichtspräsidenten bearbeitet werden. Gut 60 Fälle von Forderungen (bis 20'000 Franken) waren zu entscheiden. – Ende 2006 waren 430 Fälle pendent, 160 als Instruktionsrichter und 270 übrige Fälle.
- Als Spezialität in diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass die Gerichtspräsidenten alle Summarsachen aus dem SchKG und Zivilbereich (ausser Eheschutz) sowie die Aufsicht über die Betreibungs- und Vermittlerämter sowie die Auskünfte aus den ihnen zugeteilten Politischen Gemeinden übernehmen. Die übrigen Einzelrichterfälle werden gleichmässig nach Eingang auf die Präsidenten aufgeteilt.
- Von insgesamt 463 Zivilrechtsfällen – inklusive Pendenzen aus dem Vorjahr – entschieden die drei Abteilungen des Kreisgerichts im Zivilrecht 267 Fälle. Über 80 Prozent der Zivilfälle des Kreisgerichts betreffen Familiensachen (Ehescheidungen und –trennungen, Abänderungen, Vaterschaftssachen). Von den 196 Pendenzen Ende 2006 (im Vorjahr 204) stammten 153 aus dem Jahr 2006, 28 aus dem Jahr 2005 und zehn aus dem Jahr 2004. Fünf Fälle wurden vor 2003 anhängig gemacht. Zu erwähnen ist, dass 16 Urteile weitergezogen wurden, was 7 Prozent aller Entscheide entspricht.
- Von insgesamt 154 Strafrechtsfällen – inklusive Pendenzen aus dem Vorjahr – wurden im letzten Jahr 93 Urteile und elf nachträgliche richterliche Verfügungen gefällt, davon etwas mehr als die Hälfte durch das Gericht als Kollegialbehörde, die restlichen Fälle durch den Einzelrichter. Von den 43 Pendenzen Ende 2006, etwa hälftig beim Kollegialgericht und beim Einzelrichter, stammten 35 aus diesem Jahr und weitere fünf Fälle aus dem Jahr 2005. Zudem sind beim Kollegialgericht noch drei Fälle aus dem Jahr 2003 hängig. Gemäss Aussagen des Gerichts beträgt die durchschnittliche Bearbeitungszeit eines Straffalls ein halbes Jahr. Weitergezogen wurden im letzten Jahr 24 Entscheide oder knapp ein Viertel aller Urteile.
- Von insgesamt 134 arbeitsrechtlichen Fällen – inklusive Pendenzen aus dem Vorjahr – wurden im letzten Jahr 101 Fälle erledigt. Interessant ist in diesem Zusammenhang, dass nur eine Klage geschützt und zwei Klagen abgewiesen wurden. Teilweise geschützt wurden 23 Klagen, während 73 Fälle durch Vergleich, Rückzug oder Anerkennung erledigt wurden. Zwei Fälle erledigten sich wegen Unzuständigkeit. Ende 2006 waren 33 Fälle pendent.
- Auch beim Haftrichter war die Geschäftslast konstant mit 117 Eingängen im Jahr 2005 und mit 123 Fällen im Jahr 2006. Dass in diesen Fällen rasche Entscheide notwendig sind und auch gefällt werden, zeigt sich in der geringen Zahl von zwölf pendenten Fällen am Jahresende 2006.

Von internen und externen Weiterbildungsmöglichkeiten, welche vom Kantonsgericht grosszügig bewilligt werden, wird nach Ansicht der Gerichtspräsidenten sinnvoll und genügend Gebrauch gemacht.

Fazit. Die Rechtspflegekommission hat einen sehr guten Eindruck vom Kreisgericht Rheintal gewonnen und teilt die Beurteilung der Gerichtspräsidenten, dass zurzeit keine Probleme bestehen und sich somit kurzfristig auch kein Handlungsbedarf ergibt. Personelle Grösse und Zusammensetzung des Gerichts sind zweckmässig, es bestehen keine nennenswerten oder langjährigen Pendenzen, die Atmosphäre am Gericht scheint gut und die Gerichtspräsidenten pflegen eine offene und zielgerichtete Kommunikation untereinander.

Ob sich im Rahmen der Justizreform die Familienrichter-Pensen verändern, bleibt offen. Mittelfristig ist ein Gerichtssaal mit Nebenräumen, der heutigen Sicherheitsanforderungen genügt, erwünscht.

3.2 Untersuchungsrichterinnen und Untersuchungsrichter sowie Widerhandlungen gegen Bestimmungen des Tier- und Umweltschutzes

Allgemeines. Die Rechtspflegekommission befasste sich bei diesem Prüfungspunkt schwergewichtig mit der Arbeit der Untersuchungsrichterinnen und Untersuchungsrichter. Dabei standen Themen wie Kompetenzen, Schnittstelle zur Polizei, Pikettendienst, Besoldung und Weiterbildung im Vordergrund. Aufgrund einer Eingabe wurde des Weiteren die Handhabung von Tier- und Umweltschutzdelikten geprüft.

Geschäftslast. Seit der Reorganisation der Strafuntersuchungsorgane im Kanton St.Gallen im Rahmen der Projekts "REDOR" konnten die einstmals hohen Pendenzen abgebaut werden:

Die Zahl der Erledigungen (ohne vorläufige Einstellungen) ist auf einem konstant hohen Niveau von 31'784 im Jahr 2006 (Vorjahr: 32'772). Dabei ist zu erwähnen, dass die Schwankungen vorab bei den Bussenverfügungen (2006: 21'783; 2005: 22'685) liegen. Demgegenüber bewegen sich die Zahlen bezüglich Anklagen, Strafbescheide, Aufhebungen sowie definitive Einstellungen (Nichteintreten), Verweisungen und Abtretungen in diesen Jahren auf jeweils ähnlich hohem Niveau.

Die Debitoren werden konsequent bewirtschaftet. So konnten die eingegangenen Zahlungen zwischen dem Jahr 2001 bis zum Jahr 2006 von 11,2 Mio. Franken auf 14,8 Mio. Franken erhöht werden. Ein Vergleich der ausgestellten Rechnungen mit dem Debitorensaldo zeigt, dass erstere zwischen dem Jahr 2001 und dem Jahr 2006 von 15'450'000 auf 19'150'000 Franken stiegen, während letztere von 13'822'000 auf 11'500'000 Franken sanken. Die Konferenz der Staatsanwälte gab zu verstehen, dass das Rationalisierungspotenzial im Bagatellbereich praktisch ausgeschöpft ist. Durch den neuen Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuchs (ATStGB) ist von einem in vielen Bereichen zunehmenden Aufwand je Fall auszugehen, so zum Beispiel bei der Datenerfassung oder beim Sanktionensystem (Stichwort: Tagessätze). Ebenfalls wird mit mehr Berufungen als bisher gerechnet. Der heutige Personalbestand (174 Planstellen, vier a.o. Untersuchungsrichterstellen zu Lasten Aushilfskredit) muss aus Sicht der Konferenz der Staatsanwälte beibehalten werden können.

Weiterbildung. Die Konferenz der Staatsanwälte zeigte ihr Weiterbildungssystem für die Untersuchungsrichterinnen und Untersuchungsrichter sowie für die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter mit untersuchungsrichterlichen Befugnissen (SmuB) auf: Nebst einem Tag je Jahr, an dem alle Mitarbeitenden zusammen eine Weiterbildung machen, finden je Untersuchungsamt ein bis zwei Weiterbildungen zu aktuellen The-

men statt. Dazu kommen fachspezifische Weiterbildungen von je einem Tag speziell für die Untersuchungsrichterinnen und Untersuchungsrichter sowie für die SmuB. Insbesondere am Beispiel der Einführung des ATStGB sowie der Neuerungen des Strafprozessgesetzes³ (StP) wurde aufgezeigt, dass staatsanwaltschaftsintern ein grosser Aufwand für die rechtzeitige Befähigung der Mitarbeitenden betrieben wurde. Diese der Konferenz der Staatsanwaltschaft zukommende Aufgabe wird gut gelöst. Noch vertiefter nachgegangen werden soll bei künftigen Visitationen der fachspezifischen Aus- und Weiterbildung der SmuB, die in sehr spezialisierten Gebieten (Ausländerbereich, Strassenverkehrs-, Umweltschutz-, Tierschutzgesetzgebung usw.) tätig sind. Eine (untersuchungsamtsübergreifende) Weiterbildung innerhalb der Staatsanwaltschaft findet kaum statt; Die SmuB scheinen in vielen Fällen etwas gar stark auf die Fachkenntnisse der entsprechenden Dienststellen der kantonalen Verwaltung abstellen zu müssen. Neu eingestellte Untersuchungsrichterinnen und Untersuchungsrichter besuchen den Ausbildungskurs für junge Untersuchungsrichter (18 Tage), der für die gesamte Schweiz zentral in Luzern stattfindet. Ein Untersuchungsrichter beim Kantonalen Untersuchungsamt ist nebenamtlicher Studienleiter in Luzern, womit er über ein ausgezeichnetes interkantonales Netzwerk verfügt. Zudem resultieren positive Synergien für die Weiterbildung innerhalb der Staatsanwaltschaft des Kantons St.Gallen.

Zusammenarbeit mit Anklagekammer, Kreisgerichten, Polizei und Verwaltungsbehörden. Als gut bezeichnen die Konferenz der Staatsanwälte, aber auch die einzelnen befragten Untersuchungsrichterinnen und Untersuchungsrichter sowie SmuB, die Zusammenarbeit und das Verhältnis zu Behörden, zur Anklagekammer, zu den Kreisgerichten und zur Polizei. Alle befragten Personen beurteilten die Zusammenarbeit mit der Polizei als sehr gut. Die Kontakte funktionieren, die Kommunikation ist eingespielt. Durch regelmässige Einsitznahme in Rapporten können z.B. frühzeitig rechtliche Hinweise gegeben werden, was sich positiv auf die Vorermittlungstätigkeit der Polizei auswirkt, weil den Ermittelnden schon am Anfang der Ermittlung bekannt ist, was als Ergebnis nach Abschluss des Verfahrens wichtig ist. Durch die Teilnahme von Mitarbeitenden der Untersuchungsämter an Regionenrapporten der Polizei wird auch dem Aspekt der gemeinsamen bzw. gleich gerichteten Ausbildung und der direkten Kommunikation Beachtung geschenkt. Seitens der Konferenz der Staatsanwälte wurde positiv hervorgehoben, dass zu Fragen betreffend Beschwerdeentscheide und Weisungen der Anklagekammer ein Kolloquium mit dem Anklagekammerpräsidenten durchgeführt werden konnte. Bezüglich der erweiterten Anhaltmöglichkeiten von Personen durch die Polizei gemäss Art. 28 des Polizeigesetzes⁴ bzw. bezüglich Schnittstelle zur Untersuchungshaft wurde seitens der Staatsanwaltschaft mit der Anklagekammer bereits Gespräche geführt.

Umwelt- und Tierschutzdelikte. Der seit dem Jahr 2003 feststellbare Rückgang der dem Amt für Umweltschutz (AFU) zur Stellungnahme zugestellten Fälle ist im Wesentlichen auf den Nachtrag 2002 zur StP zurückzuführen. Seither können nämlich leichte Fälle von vorschriftswidrigem Verbrennen bzw. vorschriftswidriger Ablagerung von Abfällen durch Bussenerhebung auf der Stelle geahndet werden. Diese Fälle sind gemäss Art. 7bis der Strafprozessverordnung⁵ (StPV) durch die Polizei der zuständigen Stelle mitzuteilen. Die in den Jahren 2004 und 2005 erfassten Anzeigen weisen 102 bzw. 115 Fälle auf, bei denen auch ein Bezug zur Umwelt- oder Gewässerschutzthematik gegeben war. Die Differenz zur Zahl der dem AFU gemeldeten Fälle ergibt sich gemäss Staatsanwaltschaft daraus, dass sich bei der Überprüfung der Anzeige oftmals zeigt,

³ sGS 962.1.

⁴ sGS 451.1; in der Fassung gemäss III. Nachtrag zur StP.

⁵ gemäss III. Nachtrag vom 12. Dezember 2006, sGS 962.11.

dass entgegen der Anzeige keine Widerhandlung gegen die Umweltschutzgesetzgebung vorliegt. Zudem gibt es eine grössere Zahl von Anzeigen nach erfolgloser Busenerhebung auf der Stelle, die nicht unter Art. 50 StP fallen. Sowohl im bisherigen wie auch im neuen Handbuch der Staatsanwaltschaft (gültig ab 1. Januar 2007) wird ausdrücklich auf die Mitteilungspflicht gemäss Art. 50 StP hingewiesen. Ergänzend dazu wurde diese nach einem entsprechenden Hinweis aus dem AFU im Jahr 2005 in der Konferenz der Staatsanwälte thematisiert und den Untersuchenden speziell in Erinnerung gerufen. Diskutiert und informiert über die Mitteilungspflicht wurde erneut im Rahmen des revidierten Art. 7 StPV, welcher am 1. Januar 2007 in Kraft getreten ist. Eine weitere Optimierung wird gemäss Auskunft der Staatsanwaltschaft eine Änderung des Programms "JURIS" bringen, das künftig den Untersuchungsrichterinnen und Untersuchungsrichtern oder den SmuB eine automatische Meldung generiert, wenn ein Strafverfahren unter Art. 50 StP fällt und entsprechend Mitteilung zu machen ist. Es wird bei einer künftigen Visitation der Staatsanwaltschaft zu prüfen sein, wie sich die Umsetzung der erweiterten Meldepflicht nach Art. 50 StP bzw. Art. 7 StPV gestaltet. Nach Auskunft der Staatsanwaltschaft hatte sich die kurzzeitig vorgenommene Konzentrierung der Bearbeitung von Umweltdelikten nicht bewährt (im Unterschied zur Bearbeitung von Widerhandlungen gegen die Tierschutzgesetzgebung). Davon ausgenommen sind bedeutende Fälle, die besondere untersuchungsrichterliche Fachkenntnisse erfordern. Mit der Schaffung von vier regionalen Untersuchungsämtern sind diese für sämtliche Straftaten zuständig, die sich innerhalb ihres Gebietes ereignen haben, also auch für eine Vielzahl von Delikten aufgrund von Spezialgesetzgebungen (z.B. Betäubungsmittelgesetz, Ausländergesetz, Arbeitsgesetz, Entsendegesetz, Baugesetz, Feuerschutzgesetz, Opferhilfegesetz, Sozialversicherungsrecht, Strassenverkehrsgesetz usw.). Nur einzelne, ausgewählte Delikte (meist von besonderer Schwere) sowie grössere Wirtschaftsfälle werden zentral beim kantonalen Untersuchungsamt geführt. Umweltdelikte sind zudem oftmals Nebenstrafatbestände von schwereren, allgemeinen Strafrechtsdelikten (z.B. schwerer Verkehrsunfall mit Gewässerverschmutzung, illegale Tresorensorgung nach Einbruch). Zudem ist in schwierigen Fällen nach Auffassung der Staatsanwaltschaft ohnehin die Mitwirkung der kompetenten Dienststellen des Staates erforderlich, ob nun das Strafverfahren zentral oder dezentral geführt wird.

Nach Auskunft der befragten Personen funktioniert die Zusammenarbeit mit den Verwaltungsbehörden generell gut. Bei Widerhandlungen gegen Vorschriften des Umweltschutzrechts wird die Untersuchungsrichterin oder der Untersuchungsrichter oft erst durch die Stellungnahme des AFU auf spezielle Problematiken aufmerksam gemacht, was die Untersuchung erleichtert und verbessert. Das Gespräch mit dem SmuB im Bereich Tierschutzdelikte zeigte, dass sich durch die ausgeprägte Spezialisierung ein hohes Fachwissen und eine entsprechende Durchschlagskraft bei der Fallbearbeitung eingestellt haben. So wurde der Eindruck gewonnen, dass die Verfolgung von Tierschutzdelikten im Vergleich zu anderen Kantonen im Kanton St.Gallen auf einem guten Stand ist. Die Fälle werden rigoros verfolgt; die Zentralisierung hat sich bewährt. In Zukunft könnte sich die Zahl der Fälle aufgrund der laufenden Revision der Tierschutzgesetzgebung nahezu verdoppeln. Der zu den Umweltdelikten befragte Untersuchungsrichter hat etwa fünf Fälle je Jahr zu bearbeiten. Eine minimale Routine kann sich so kaum einspielen. Auch in Kenntnis der Argumentation der Staatsanwaltschaft stellen sich damit Fragen zur Effektivität, aber auch zur Effizienz der Untersuchungsführung. Eine abschliessende Beurteilung ist allerdings noch nicht möglich. Es sollte nochmals geprüft werden, ob die Vorteile einer Konzentration der Untersuchungsführung bei (reinen) Umweltdelikten nicht doch überwiegen. Im Übrigen aber konnte in diesem Bereich kein Handlungsbedarf ausgemacht werden. Die Umsetzung der Meldepflichten gilt es im Auge zu behalten.

Jugendanwaltschaft. Auf besonderes Interesse stiessen die Ausführungen der Jugendanwältin und der Sozialarbeiterin. Die Tätigkeit der Jugendanwaltschaft unterscheidet sich u.a. dadurch, dass eine Jugendanwältin in 99 Prozent der Fälle nicht nur Untersuchungs-, sondern auch Gerichtsstanz ist und auch den Vollzug selber überwacht. Es wird immer im Team (Jugendanwältin / Sozialarbeiterin) gearbeitet. Angesprochen auf die Zusammenarbeit mit den kommunalen Vormundschaftsbehörden äusserten sich Jugendanwältin und Sozialarbeiterin positiv. Neu gibt es im Jugendstrafrecht eine spezielle Bestimmung zur Schnittstelle zwischen Jugendanwaltschaft und Vormundschaftsbehörden. So kann erstere der letzteren Aufträge erteilen. Die Handhabung dieser Aufgabe bzw. dieser Zusammenarbeit ist noch nicht abschliessend geklärt. Ein entsprechendes Konzept ist in Bearbeitung. Dabei soll ein Schlüssel gefunden werden, wer welche Leistungen übernimmt (einschliesslich Kostenteilung). In diesem Punkt und bei der Weiterbildung wäre wohl eine noch engere Zusammenarbeit zwischen Vormundschaftsbehörden (gegebenenfalls Vereinigung St.Galler Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten) und Jugendanwaltschaft vorstellbar. Negativ erwähnt wurde, dass die Fälle immer komplexer werden. Zurückzuführen sei das vor allem darauf, dass das Familienumfeld heute in der Regel mehrfach belastet ist (Arbeitslosigkeit, Suchtproblematik usw.). Besonders positiv hervorgehoben wurde die Wirkung der Schulsozialarbeit. Wo solche geleistet wird, gibt es offenkundig beinahe keine Verzeigungen mehr. Gesamthaft wurde der Eindruck gewonnen, dass die befragten Personen ihre Arbeit sehr kompetent und sehr motiviert erledigen. Trotz der offensichtlich drückenden Fallbelastung wird dank einer geschickten Triage, einer positiven Einbindung in die Staatsanwaltschaft (Feedback) sowie einer guten Zusammenarbeit im Team das ausserordentlich hohe Pensum bewältigt. Noch keine Erfahrungen gibt es zum neuen Instrument der Mediation⁶. Eine entsprechende Weisung, welche in das Handbuch für Untersuchungsrichterinnen und Untersuchungsrichter eingeführt werden soll, ist in Bearbeitung. Dieses Thema wird im Rahmen künftiger Visitationen verfolgt werden müssen.

Zufriedenheit mit dem Arbeitsplatz. Generell äusserten sich alle befragten Personen zufrieden mit ihrem Arbeitsplatz und dem Arbeitsumfeld. Organisation, Einbindung ins Team, Selbständigkeit der Aufgabenerledigung sowie Aus- und Weiterbildung wurden durch alle Befragten positiv gewertet. Dabei wurde vereinzelt auch betont, dass man froh ist, eher wenig durch allgemeinen Organisationsaufwand "versäumt" zu werden. Hervorgehoben wurde durchwegs das gute Funktionieren des Teams in den Untersuchungsämtern, aber auch der direkte Zugang zum verantwortlichen Staatsanwalt bzw. zur Staatsanwältin. Nur eine Person äusserte sich eher kritisch zum Lohn. Wo Pikett geleistet werden muss, ist die Einsicht in die Notwendigkeit gegeben. Allerdings wird der Pikettdienst als sehr einschneidend für Arbeit und Freizeit empfunden. Die Handhabung der Mitarbeitergespräche wurde von allen Gesprächspartnern positiv dargestellt. Die abgegebenen Stellenbeschreibungen sind allerdings recht allgemein gehalten; sie widerspiegeln im Wesentlichen die Aufgabenstellungen der Untersuchungsrichterinnen und Untersuchungsrichter sowie der SmuB, wie sie sich bereits aus der Strafprozessgesetzgebung ergeben. Die Jahreszielsetzungen, welche generell für die Staatsanwaltschaft erlassen werden, werden im Übrigen regelmässig durch die unmittelbaren Vorgesetzten, aber auch zentral durch den Ersten Staatsanwalt, überprüft und besprochen. Wo erforderlich, wird korrigierend eingegriffen.

Gestiegene Anforderungen an die Mitarbeitenden. Generell weist die Staatsanwaltschaft darauf hin, dass der Aufwand durch den ATStGB, aber auch wegen der von der Rechtsprechung ständig erhöhten Anforderungen an die Untersuchungsführung (z.B.

⁶ vgl. Nachtrag zur STP.

betreffend Parteirechte) in den letzten Jahren deutlich zugenommen hat. Entsprechend positiv gewertet wird seitens der Staatsanwaltschaft, dass im Rahmen des geltenden Stellenplans neu auch drei Verwaltungsangestellte mit juristischen Kenntnissen ("Assistenten") für jeweils ein Jahr angestellt werden können (zweimal 50, einmal 100 Stellenprozent). Es handelt sich um Personen mit abgeschlossenem juristischem Studium, die den Untersuchungsrichterinnen und Untersuchungsrichtern, denen sie zugeteilt sind, wertvolle Dienste bei Aufarbeitung von Akten und bei der Erstellung von Anklageschriften leisten. Die Konferenz der Staatsanwälte beurteilt solche Personen, wenn sie gut qualifiziert sind, immer auch im Hinblick auf eine mögliche spätere Anstellung als Untersuchungsrichterinnen oder Untersuchungsrichter.

Intelligenter Scanner. Gestützt auf die frühere Prüfungstätigkeit wurde die Konferenz der Staatsanwälte auch nach dem Einsatz des intelligenten Scanners gefragt. Der Scanner ist zwar in Betrieb, aber er erfüllt noch nicht alle Anforderungen, so generiert er bei "unscharfer" Suche (z.B. wenn ein Name unpräzise geschrieben ist) noch keine verwertbaren Treffer. Offenbar gab es Verzögerungen durch Beschwerden gegen Arbeitsvergaben. Das Ziel ist somit noch nicht erreicht.

Handlungsbedarf aus Sicht der Konferenz der Staatsanwälte. Handlungsbedarf besteht aus Sicht der Konferenz der Staatsanwälte in folgenden Bereichen:

Forensische Psychiatrie: Offenkundig besteht hier ein Nachfrageüberhang bzw. sind die Kapazitäten bei der forensischen Psychiatrie zur Erstellung von Gutachten sehr knapp. Das führt trotz der als sehr gut beurteilten Tätigkeit der Gutachterinnen und Gutachter zu ausserordentlich langen Bearbeitungszeiten von in der Regel vielen Monaten.

Stärkung Gerichtsmedizin / Amtsärzte: Nach Auffassung der Staatsanwaltschaft ist der Bedarf nach Amtsärztinnen und Amtsärzten hoch. Diesen sollten entsprechende Anreize geboten werden (Stichwort: Grundaustausung). Als Alternative bestünde die Möglichkeit, zusätzliches Personal bei der Rechtsmedizin anzustellen.

Jugendanwaltschaft: Die Jugendanwaltschaft ist nach Auffassung der Staatsanwaltschaft unter besonders starkem Druck. Die Arbeitsbelastung ist generell sehr hoch. Dazu kommt, dass die Jugendkriminalität im Fokus der Öffentlichkeit steht. Die Konferenz der Staatsanwälte trägt sich mit dem Gedanken, eine Stellenaufstockung zu beantragen.

Die Konferenz der Staatsanwälte hofft, dass der "bauliche" Abschluss von REDOR durch Konzentration der verschiedenen Standorte beim Untersuchungsamt Uznach und die Renovation des Standortes des Untersuchungsamtes St. Gallen an der Schützengasse bald vorgenommen werden können.

Zusammenfassung und Schlussfolgerungen. Zusammenfassend wurde der Eindruck einer gut organisierten und funktionierenden Staatsanwaltschaft gewonnen. Die Mitarbeitenden, mit denen Gespräche geführt wurden, sind kompetent, engagiert und motiviert. Dank erheblicher Anstrengungen, insbesondere durch strikte Bemühungen um Verwesentlichung der Verfahren sowie durch Effizienzsteigerungen bei der Bearbeitung von Bagatelldfällen, konnte die Zahl der hängigen Verfahren in den letzten Jahren deutlich gesenkt werden. Ebenso positiv zu werten ist die Abnahme der Debitorenausstände bei gleichzeitig zunehmenden Rechnungsstellungen. Die Bestrebungen der Konferenz der Staatsanwälte, durch Fortsetzung der Bemühungen durch Verwesentlichung der Verfahren das Ziel anzustreben, dass 90 Prozent aller hängigen Fälle jünger als zwei Jahre sind, werden unterstützt.

Die Gespräche zum Schwergewichtsthema zeigten keine offenkundigen Unzulänglichkeiten. Optimierungspotenzial wurde bei der Aus- und Weiterbildung der Untersu-

chungsrichterinnen und Untersuchungsrichter sowie der SmuB geortet. Ebenso sollte die Frage von Zentralisierung oder Dezentralisierung bei der Führung von Fällen im Umwelt- und Gewässerschutzbereich (einschliesslich vermehrter Zusammenarbeit mit den Fachstellen der kantonalen Verwaltung bei Aus- und Weiterbildung der zuständigen Untersuchungsrichter und SmuB) nochmals geprüft werden.

Aufgrund der diesjährigen Gespräche und den dabei gewonnenen Erkenntnissen wird ein weiteres Schwergewicht künftiger Visitationen bei der Jugendanwaltschaft sein. Hier gibt die sehr hohe Belastung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Anlass zu einer gewissen Sorge. Besonderes Augenmerk wird dem Thema der Mediation und der Zusammenarbeit mit den Vormundschaftsbehörden zu widmen sein. Hier wird interessieren, ob und wie dieses Instrument in der Praxis gehandhabt wird, welche positiven und negativen Erkenntnisse und Erfahrungen gesammelt werden, und wie die Kosten-/Nutzen-Betrachtung ausfällt. Generell wird bei künftigen Visitationen nachzufragen sein, welche Erfahrungen sich aus dem Vollzug des ATStGB und des III. Nachtrags zur StP ergeben (z.B. Sanktionensystem, neue/erweiterte Zuständigkeiten Entwicklung Strafbescheide, Anhaltung durch die Polizei/Untersuchungshaft). Schliesslich werden auch die von der Konferenz der Staatsanwälte genannten Pendenzen und Herausforderungen (forensische Psychiatrie, Amtsärzte, bauliche Situation) im Auge zu behalten sein.

3.3 Einsatz ausserkantonaler Fachrichterinnen und Fachrichter

Ausgangslage. Nach Art. 25 Abs. 2 des Gerichtsgesetzes⁷ können Richterinnen und Richter ihr Amt nur ausüben, wenn sie im örtlichen Zuständigkeitsbereich wohnen. Für die Verwaltungsrekurskommission, das Versicherungs-, Kantons- und Handelsgericht ist daher der Wohnsitz im Kanton St.Gallen grundsätzlich Voraussetzung für die Ausübung des Richteramtes. Beim Vorliegen wichtiger Gründe kann das Justiz- und Polizeidepartement für beschränkte Zeit Ausnahmen bewilligen, wenn die Ausübung der Amtspflichten gewährleistet ist. Gestützt auf diese Bestimmung hat das Justiz- und Polizeidepartement im Mai 2005 in je zwei Fällen bei der Verwaltungsrekurskommission und dem Versicherungsgericht auf ausdrückliches Begehren des Verwaltungsgerichtes Ausnahmen von der Wohnsitzpflicht bewilligt, um das erforderliche Fachwissen abzudecken.

Der Kantonsrat wählte für die Amtsperiode 1. Juni 2005 bis 31. Mai 2011 einen Handelsrichter, der am 1. Dezember 2005 seinen Wohnsitz von Zuzwil nach Hosenruck im Kanton Thurgau verlegte. Ein Gesuch betreffend Ausnahmegewilligung von der Wohnsitzpflicht wies das Justiz- und Polizeidepartement mit Verfügung vom 6. Februar 2006 ab, da angenommen wurde, dass in Berücksichtigung der Branchenkenntnisse eine Ersatzwahl möglich sei. Es gestattete dem Handelsrichter jedoch im Sinne einer Übergangslösung, seine Tätigkeit als Handelsrichter bis zum 31. Dezember 2006 auszuüben.

Im Vorschlag der Regierung zum revidierten Gerichtsgesetz wird in Art. 25 Abs. 3 vorgesehen, dass Fachrichter der Verwaltungsrekurskommission und des Versicherungsgerichtes nicht im örtlichen Zuständigkeitsbereich wohnen müssen.

Fazit. Die Rechtspflegekommission befürwortet im Grundsatz die Wohnsitzpflicht für Richterinnen und Richter im örtlichen Zuständigkeitsbereich, da eine örtliche Vertrautheit der Richterinnen und Richter die Akzeptanz des Gerichts erhöht und die Angst vor "fremden Richtern" in der Bevölkerung immer noch weit verbreitet ist. Andererseits darf

⁷ sGS 941.1.

die Wohnsitzpflicht die Wahl fachlich besser qualifizierter Richterinnen und Richter nicht verhindern. Auch stellt sich die Frage, weshalb die Wohnsitzpflicht nicht bei allen Gerichten gleich gehandhabt wird. Die Frage der Ausnahme von der Wohnsitzpflicht wird im Rahmen der Justizreform behandelt. Zu bedenken ist, dass nach dem Vorschlag der Regierung für hauptamtliche oder fest angestellte nebenamtliche Mitglieder des Kreisgerichts eine juristische Ausbildung vorausgesetzt und somit der Kreis der wählbaren Kandidatinnen und Kandidaten noch enger wird.

3.4 Parlamentarische Aufsichtsrechte in Strafverfahren

Allgemeines. Dem Grundsatz der Gewaltentrennung kommt bei der Frage nach den parlamentarischen Aufsichtsrechten im Bereich der Justiz ein hoher Stellenwert zu. Nach Art. 55 der Verfassung des Kantons St. Gallen⁸ fassen Kantonsrat, Regierung und Gerichte ihre Beschlüsse je unabhängig. Aus dieser Garantie erwächst den staatlichen Behörden ein gegenseitiges "Einmischverbot". Für jede der drei Gewalten sind denn auch unterschiedliche Zuständigkeiten und Verfahrensregelungen vorgesehen.

Parlamentarische Oberaufsicht. Trotz grundsätzlicher Trennung der Gewalten bestehen verschiedene Schnittpunkte. Im Verhältnis zwischen Parlament und Justiz besteht ein Abgrenzungsbedarf insbesondere hinsichtlich der Ausübung der parlamentarischen Oberaufsicht. Nach Art. 22 Abs. 1 StP übt der Kantonsrat die Oberaufsicht über die Strafrechtspflege aus. Zur Tragweite der parlamentarischen Oberaufsicht werden unterschiedliche Auffassungen vertreten. Die heute wohl vorherrschende, erweiterte Definition der Oberaufsichtskompetenz misst dem Prinzip der richterlichen Unabhängigkeit hohe Bedeutung zu. Die parlamentarische Aufsicht erstreckt sich primär allein auf die Justizverwaltung und den äusseren Geschäftsgang der Gerichte. Im Sinne einer legislatorischen Erfolgs- und Effizienzkontrolle dürfen aber Tendenzen der Rechtsprechung mit den Gerichten erörtert werden, damit Gesetzesmängel oder -lücken erkannt und entsprechend Korrekturen eingeleitet werden können.

Auskunft über konkrete Strafverfahren. In jüngster Zeit mehrten sich auf der Ebene des Bundes oder einzelner Kantone Vorstösse einzelner Parlamentarierinnen oder Parlamentarier, die von der Regierung Auskunft über konkrete Strafverfahren verlangen oder Kritik an gerichtlichen Urteilen äussern. Dass gerichtliche Entscheidungen zur Kenntnis genommen, allenfalls diskutiert und kritisiert werden, gehört zum Alltag und hilft der Rechtsprechung auch weiter. Es zählt zu den Aufgaben der Politik und damit des Kantonsrats – soweit nicht der eidgenössische Gesetzgeber zuständig ist – der Justiz ihre Leitplanken vorzugeben und die Spielregeln zu bestimmen. Sollten also unterschiedliche Auffassungen über die Auslegung von Gesetzen bestehen, hat es die Legislative in der Hand, neue Gesetze zu erlassen oder bestehende Gesetze zu revidieren und damit die allgemeinen Spielregeln neu zu gestalten.

Konkreter Einzelfall und Befugnisse des Kantonsrats. Im konkreten Einzelfall hat die Legislative – ebenso wenig wie die Exekutive – der Judikative weder Anweisungen zu geben noch Vorschriften zu machen. Gegen Verfügungen und Entscheide im konkreten Einzelfall stehen die (ordentlichen) Rechtsmittel zur Verfügung. Dies gilt auch für Eingaben von Bürgerinnen und Bürgern an die Rechtspflegekommission, mit welchen sie Änderungen oder Aufhebungen von Entscheiden verlangen. Insofern sind Beanstandungen an konkreten Strafverfahren von den dazu Berechtigten auf dem dafür gesetzlich vorgesehenen Weg vorzubringen. Parlamentarische Aufsichtsrechte bilden

⁸ sGS 111.1.

keinen Ersatz für ausgeschöpfte, verpasste oder fehlende Rechtsmittelmöglichkeiten. Vorbehalten bleiben selbstverständlich die Befugnisse des Kantonsrats im Rahmen seiner Oberaufsicht über das Strafverfahren (Art. 22 Abs. 1 StP). Diese Oberaufsicht verleiht aber nicht dem einzelnen Mitglied des Parlaments besondere Rechte. So hat ein Kantonsratsmitglied nicht das Recht, Auskunft über einzelne Strafverfahren zu erhalten. Vielmehr wird die Oberaufsicht vom Kantonsrat in seiner Gesamtheit wahrgenommen und von der Rechtspflegekommission unter Wahrung der Gewaltenteilung vorbereitet.

3.5 Fristen bei Ersatzwahlen

Ausgangslage. Die Festlegung der Termine bei Ersatzwahlen für die Kreisgerichte nimmt das Departement des Innern in Absprache mit dem Justiz- und Polizeidepartement und dem Kantonsgericht vor. Dabei gilt es zwischen rascher Wiederbesetzung der Stelle und notwendiger Dauer für das gesamte Wahlverfahren abzuwägen.

Bei Ersatzwahlen an einzelne Kreisgerichte wurden kürzlich für die Einreichfrist von Wahlvorschlägen zum Teil sehr kurze Fristen angesetzt, worauf sich die Parteien im Wahlkreis St. Gallen – Gossau in einem Schreiben an das Departement des Innern für eine Frist von wenigstens zwei Monaten aussprachen.

Alle beteiligten Amtsstellen – Kantonsgericht, Justiz- und Polizeidepartement sowie Departement des Innern – sind sich einig, dass eine möglichst gute Besetzung der Stelle einer möglichst raschen Wahl vorzuziehen sei.

Empfehlung. Die Rechtspflegekommission empfiehlt dem Departement des Innern den Parteien für Wahlvorschläge an die Kreisgerichte wenigstens eine Frist von zwei Monaten zu gewähren, den zurücktretenden Richterinnen und Richtern, dass sie ihren Rücktritt frühzeitig bekannt geben und den Parteien, dass sie ein professionelles Personalmanagement aufziehen und so besser auf Vakanzen vorbereitet sind.

4 Anträge

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir stellen Ihnen folgende Anträge:

Der Kantonsrat nimmt Kenntnis:

1. von den Amtsberichten der kantonalen Gerichte über das Jahr 2006;
2. vom Amtsbericht der Regierung über das Jahr 2006 betreffend Staatsanwaltschaft, Bewährungshilfe, staatliche Anstalten und Gefängnisse sowie Organe für Geldvollstreckung;
3. vom Bericht 2007 der Rechtspflegekommission.

St.Gallen, 20. April 2007

Für die Rechtspflegekommission,
Der Präsident:

Raphael Kühne

